

RentenBeratungScheuer

Rentenberater Martin Scheuer

Rietstraße 25

78050 VS-Villingen

Tel. 07721/2060690

Fax 07721/2060691

info@rentenberatung-scheuer.de

www.rentenberatung-scheuer.de

Spezialisiert auf Widersprüche und Klagen bei allen Trägern der Deutschen Rentenversicherung, Landw. Alterskassen, Krankenkassen, Pflegekassen, Versorgungsämtern und Berufsgenossenschaften, sowie Prüfen von Renteninformationen und Erstellen individueller Rentenberechnungen (wg. Altersrente, Frührente etc.)

Außensprechtag in Donaueschingen, Raiffeisenstr. 3 (Termine nur nach vorheriger Vereinbarung)

Bitte informieren Sie uns, falls Sie diesen kostenlosen monatlichen Newsletter bestellen oder nicht mehr beziehen möchten. Danke!

Newsletter August 2011 (2 Seiten)

1. Ausbildungssuche und Rente
2. Versorgungsehe: Aktuelles Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
3. Aus dem Tätigkeitsbericht 2010 des Bundesversicherungsamtes

1. Ausbildungssuche und Rente

Die Deutsche Rentenversicherung teilt mit:

„In den nächsten Tagen beenden wieder viele junge Menschen ihre Schullaufbahn. Nicht alle werden sofort einen Ausbildungsplatz finden. Die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern empfehlen in diesem Fall, die Ausbildungssuche bei der Agentur für Arbeit zu melden.

Auch ohne Anspruch auf finanzielle Unterstützung von der Agentur für Arbeit kann die Ausbildungsplatzsuche als sogenannte Anrechnungszeit in der Rentenversicherung berücksichtigt werden. Dies gilt für Schulabgänger, die zwischen 17 und 25 Jahre alt sind und sich bei der Agentur für Arbeit mindestens einen Kalendermonat ausbildungssuchend melden.“

2. Versorgungsehe: Aktuelles Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg

Aus der dazugehörigen Pressemitteilung des Landessozialgerichts Baden-Württemberg:

„Dient die erst kurz vor dem Tod des Versicherten geschlossene Ehe vor allem der Versorgung des hinterbliebenen Ehegatten, erhält dieser keine Hinterbliebenenrente.

Die Klägerin hatte mit ihrem zuletzt unheilbar an Krebs erkrankten Lebensgefährten bereits seit fast 30 Jahren im Raum Stuttgart zusammengelebt. Dieser hatte sich aber nie zu einer Scheidung von seiner ersten Ehefrau entschließen können. Erst auf dem Sterbebett entschloss sich der Versicherte, seine persönlichen Verhältnisse zu regeln und seine Lebensgefährtin zu heiraten. Gegen Zahlung einer sechsstelligen Abfindung war die erste Ehefrau bereit, einer kurzfristigen Scheidung zuzustimmen. Noch am Tag der Scheidung erfolgte die Heirat im Krankenhaus. Zuvor hatte der Versicherte seinen Nachlass umfassend geregelt und dabei auch die Klägerin mit erheblichen Vermögenswerten bedacht. An eine

Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung habe man seinerzeit aber nicht gedacht, erklärte die Witwe später gegenüber dem Rentenversicherungsträger. Eine sog. Versorgungsehe, die bei Ehezeiten unter einem Jahr Ansprüche auf Hinterbliebenenrente ausschließt, liege deshalb nicht vor.

Diese Argumentation überzeugte die Stuttgarter Richter nicht. Entscheidend sei allein, ob die Hochzeit vorrangig aus Versorgungsgesichtspunkten erfolge. Auf die Art der Versorgung komme es hingegen nicht an. Deshalb liege eine Versorgungsehe auch dann vor, wenn die Versorgung der Hinterbliebenen - wie hier - durch Übertragung privater Vermögenswerte erfolge. Dem Verstorbenen sei es aufgrund der beachtlichen Zuwendungen zu Lebzeiten und von Todes wegen erkennbar um die Versorgung der Klägerin für die Zeit nach seinem Tod gegangen. Dies sei auch tragendes Motiv für die Heirat mit der Klägerin gewesen. Deshalb habe eine Versorgungsehe vorgelegen; unerheblich sei, dass der Verstorbene und die Klägerin bei der Heirat die Witwenrente und ihre Höhe nicht in ihre Überlegungen eingestellt hätten.

Urteil vom 12. April 2011 - Az.: L 13 R 203/11"

3. Aus dem Tätigkeitsbericht 2010 des Bundesversicherungsamtes

„Im Rahmen des Prüfverfahrens „Hinterbliebenenrenten“ stellte das Bundesversicherungsamt Mitte 2010 fest, dass in vielen Fällen der Kinderzuschlag fehlerhaft nicht gezahlt wird. ... Betroffene können hierdurch schon bei nur einem Kind jährlich einen zusätzlichen Rentenbetrag von bis zu 650 € erhalten.

...

Bei einem Rentenversicherungsträger konnten bis Januar 2011 81,54 Prozent der durch Suchlauf ermittelten 3289 Fälle überprüft werden. Im Ergebnis erfolgte dabei in 936 Fällen eine Neufeststellung der Rente. Es ergibt sich bislang ein Gesamtnachzahlungsbetrag von ca. 2,3 Millionen €. Durchschnittlich beträgt die Nachzahlung je Fall ca. 2.500 €. Die höchste Nachzahlung in einem Einzelfall beläuft sich auf 16.350,72 €."

„Im Bereich der „medizinischen Rehabilitation“ hat das Bundesversicherungsamt schwerpunktmäßig geprüft, ob die Verwaltungsverfahren des Trägers den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Dabei wurden Mängel festgestellt. Einen Fehlerschwerpunkt bildeten Probleme im Zusammenhang mit der Auszahlung des Übergangsgeldes. In einigen Fällen wurde das Übergangsgeld verspätet und in vielen Fällen nicht zu Beginn der Maßnahme für deren gesamte Dauer geleistet. Dies wird der Unterhaltersatzfunktion des Übergangsgeldes nicht gerecht. Auch hätte in begründeten Einzelfällen eine Vorschussgewährung geprüft werden müssen."

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Scheuer
Rentenberater